

Hinweise

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gem. § 3 EuRAG

1. Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sollte in Maschinenschrift gefertigt werden und ist nebst Anlagen an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in die Sie aufgenommen werden wollen. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, Tel. (0911) 92633-0, Fax. (0911) 92633-46 oder -33.

Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit wie von Ihnen stammen, in deutscher Sprache einzureichen.

2. Der **lückenlose** Lebenslauf sollte maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Name der Eltern (+ Geburtsnamen)
 - b) Angaben über besondere Fertigkeiten und andere Berufsberechtigungen (z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Lehraufträge, Dolmetscher- oder Übersetzerdiplome o. ä.),
 - c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten)

Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

3. Die Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muß in amtlich beglaubigter Abschrift und mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Die Übersetzung muß von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein.
4. Es wird gebeten, etwa veranlaßte weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so **ausführlich** zu halten, daß die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § § 4 EuRAG i. V. m. § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (vgl. Frage 4 u. 8, z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben. Für den Fall einer ausgeübten und beabsichtigten anderweitigen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf (vgl. Frage 5) wird gebeten, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages beizufügen. Ferner ist eine unwiderrufliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, daß Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert sind (vgl. beiliegendes Merkblatt).
5. Nach § 6 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € abzuschließen. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer kann erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine

vorläufige Deckungszusage vorliegt § 4 EuRAG i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 2 BRAO.

6. Für die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gilt der Zweite Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36 sinngemäß.

Die Aufnahme ist aus den in § 7 BRAO aufgeführten Gründen zu versagen; u. a. darf keine Tätigkeit ausgeübt werden, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar wäre. Aus einem derartigen Grund ist eine Aufnahme zu widerrufen (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO); im übrigen ist die Aufnahme aus in § 14 BRAO genannten Gründen zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Sie müssen in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eine Kanzlei einrichten. Kommen Sie dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach oder geben Sie die Kanzlei auf, kann die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer widerrufen werden (§ 4 EuRAG i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BRAO).

Bei der Führung Ihrer Berufsbezeichnung haben Sie den Herkunftsstaat anzugeben. Sie sind berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden (§ 207 Abs. 4 BRAO).

7. Für die Rechtstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Neunte bis Elfte und Dreizehnte Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ § 6 Abs. 1 EuRAG). Damit haben Sie die Berufspflichten eines Rechtsanwalts (§ 43-57 BRAO) und die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Sie unterliegen der Berufsaufsicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und der Anwaltsgerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft, sofern Pflichtverletzungen nicht überwiegend mit der Ausübung eines anderen Berufs zusammenhängen, in dem Sie einer anderen Disziplinar-, Anwalts- oder Berufsgerichtsbarkeit unterstehen.
8. Mit der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer werden Sie zugleich Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung und erwerben damit Rentenansprüche. Auskünfte erteilt die Bayr. Versorgungskammer/Bayr. Rechtsanwaltsversorgung, Arabellastr. 31, 81921 München, Tel. (089) 9235-8399 und 9235-8765 Internet: www.versorgungskammer.de/brasty